

Auskünfte: Kurt Gräßl, 4. Stock, Zimmer Nr 423, Tel Nr 05574/4951-52214

Zahl: BHBR-II-1301-47/2020-3

Bregenz, am 12.05.2020

K U N D M A C H U N G

Die Fröwis Fußbodenprofi Gesellschaft mbH sowie die Benjamin und Josef Fröwis GmbH betreiben in einem Hallentrakt des „WÄLDERHAUS“ in Bezau, Wilbinger 660 (ua Gst 671/1, KG Bezau), eine gewerbebehördlich genehmigte Betriebsanlage im Zusammenhang mit dem Bodenlegerhandwerk.

Nach den maßgeblichen Aktenlagen sind Betriebszeiten von Montag bis Freitag von 7.00 – 19.00 Uhr und an Samstagen von 7.00 – 12.00 Uhr genehmigt.

Mit Eingabe vom 03.02.2020 ersuchen die in Rede stehenden Betreibergesellschaften um Erweiterung der Betriebszeiten an Samstagen bis 18.00 Uhr.

Über dieses Ansuchen wird hiemit eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 16. Juni 2020

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

11.00 Uhr an Ort und Stelle

anberaunt.

Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen. Bei persönlicher Einsichtnahme ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs-
werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die
Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder
belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten,
Parteistellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der
Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind.
Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe,
Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten,
hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes
der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer
und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen
der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkte stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und
Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag
vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft
Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei
keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende
Person ihre Parteistellung verliert.

Zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 ist am Ort der mündlichen Verhandlung
zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Weiters müssen
alle Personen während der mündlichen Verhandlung einen Mund-Nasen-Schutz tragen,
ansonsten können sie vom Leiter der Amtshandlung von der mündlichen Verhandlung
ausgeschlossen werden.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens
zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche
Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Hinweis: Die Entfernung oder
Beschädigung der Kundmachung vor
dem Verhandlungstermin ist gemäß
§ 273 StGB verboten!



Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

An der Amtstafel

angeschlagen am 18.05.2020

abgenommen am

Moskunger